

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	SVIL, Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Postfach 6548 8050 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 12. Mai 2017 Hans Bieri

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	6
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	7
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	9
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Die Grundgedanken unserer seinerzeitigen Stellungnahme zur AP 14-17 gelten ebenso für das Verordnungspaket 2017.

Wir fordern unverändert, den Grenzschutz nicht weiter aufzuweichen und die Inlandproduktion zu stärken. Dabei müssen diese Massnahmen der Ernährungssicherheit dienen und sich nicht auf Nischenstrategien reduzieren.

Unsere Hauptanliegen bezüglich dem vorliegenden Verordnungspaket:

- Die weiterverfolgte Reduktion des sogenannten „Koppelungsgrades“ der Direktzahlungen mit der Lebensmittelproduktion lehnen wir weiterhin ab. Die Direktzahlungen müssen die Produktion schützen, indem über die direkten Zahlungen an die Betriebe genügend Einkommen für die Produktion und die notwendigen Investitionen zur Verfügung steht. Beispielsweise ist das Problem mit den Biodiversitätsbeiträgen die direkte Folge der angestrebten Entkopplung von Subvention und Produktion. Denn erstens ist diese Entkopplung in der AP 2002 bereits erfolgt und zweitens werden nun die Direktzahlungen neu an ausgeschriebene Umwelt- und Pflegeleistungen gekoppelt mit den daraus folgenden praktischen Regulierungsproblemen.

Um es nochmals klar zu sagen und um Missverständnisse auszuschliessen: Es geht nicht darum, die Subventionen an die Produktionsmenge zu knüpfen, wie das vor der Agrarreform während Jahrzehnten angewandt wurde mit den bekannten Problemen der sektoriellen Überproduktion und der Belastungen der Böden und der Gewässer.

Durch die produktionsunabhängigen direkten Einkommenszahlungen wurde der Mengenzwang aufgehoben und die Umweltkonflikte mit der Einführung von ökologischen Mindeststandards angegangen, welche als Voraussetzungen für den Bezug der Direktzahlungen eingehalten werden müssen.

Die weitere Anhebung der ökologischen Standards wie Tierwohl, die Reduktion der problematischen Hilfsstoffe etc. sind zu begrüessen. Dies ist jedoch möglich, ohne dass die direkten Einkommenszahlungen aus ihrer bisherigen Bestimmung eines allgemeinen Leistungsentgeltes für die Produktion herausgelöst werden müssen, um diese dann stattdessen für zusätzlich vereinbarte Pflegeleistungen auszurichten.

Neben der Stützung der Einkommen durch die Direktzahlungen, um die Lebensmittelproduktion aufrecht zu erhalten, sind auch die Preise, welche die Landwirtschaft am Markt lösen kann, ein immer drängenderes Problem. Dieses hat seine Ursache in den unterschiedlichen Wettbewerbs- und Produktionsbedingungen zwischen der Landwirtschaft und der vor- und nachgelagerten Industrie- und Verteilwirtschaft. Die im Verordnungspaket enthaltenen Vorschläge zur Absatzförderung der landwirtschaftlichen Produktion können den aufgezeigten Konflikt nicht lösen und begnügen sich mit Hilfestellungen an die Promotion von Nischenprodukten.

- Erhöhung des maximalen Zollansatzes (inkl. Garantiefondsbeitrag) für Brotgetreide auf Fr. 30.- / 100 kg, zur Erreichung des in der AEV festgehaltenen Referenzpreises.

- Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Siehe auch die Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2016.

- keine pauschale Beschränkung der Absatzförderung durch Einführung eines Höchstanteiles der öffentlichen Förderung. Folglich auch keine Beschränkung der Absatzförderung auf Nischenprodukte.

Wie wir wiederholt aufgezeigt haben, führen die unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen dazu, dass die Einkommen der Landwirtschaft gegenüber der Verarbeitungsindustrie der 2. Stufe und der Grossverteiler unter Druck geraten, sodass einerseits die Lebensmittelpreise durch den landwirtschaftlichen Rohstoffanteil immer weniger bestimmt werden und andererseits die Landwirtschaft aus der Marktproduktion nichts mehr verdient. Ohne Direktzahlungen wäre das Einkommen der Landwirtschaft nahe null, weshalb die landwirtschaftliche Produktion von ökologischer Seite nur noch als „Durchlauferhitzer“ abqualifiziert wird. Daraus wird jedoch der falsche Schluss gezogen, nur noch Landschaftspflege mit Nischenprodukten zu fördern. Wenn die Absatzförderung dem Ziel der Ernährungssicherheit dienen soll, dann muss die Absatzförderung sich mit den Marktbedingungen auseinandersetzen und jene rechtlichen und organisatorischen Strukturen auf den Weg bringen, welche die Wettbewerbspositionen der Bauern stärken und ein Marketing aus bäuerlicher Hand bis zum Konsumenten erlauben. Dazu gehört die Information über Produktionsbedingungen, die Zusammenhänge von Qualität und Preis aus bäuerlicher Hand — z.B. mehr Tierwohl verlangt höhere Arbeitskosten und höhere Preise. Absatzförderung heisst somit, dass der Staat für Rahmenbedingungen besorgt ist, welche den Bauern entsprechende Geschäftsstrukturen (Countervailing Power) ermöglichen.

(Vgl. zu diesem Kritikpunkt auch unsere Vernehmlassung zur AP 14-17 —> http://www.svil.ch/AktuellAP14_17.html sowie unser Memorandum „Ernährungssicherheit und Agrarpolitik — Für eine Neuüberprüfung der AP 14-17“ vom 20. Juli 2014: http://www.svil.ch/SVIL_zuErnaehrung_AP14-17_Juli2014.pdf.)

Das im Verordnungspaket nach wie vor unveränderte Konzept der AP 14-17 muss mit in die Kritik einbezogen werden. Andernfalls ergibt sich,

- dass Art. 104 BV nicht mehr vollumfänglich eingehalten wird,
- dass die Einkommen der Landwirtschaft weiter unter Druck geraten,
- dass die Ernährungssicherheit abnimmt,
- dass neben positiven auch bedeutend negative Auswirkungen auf die Ökologie zu erwarten sind,
- dass der administrative Aufwand nicht ab- sondern zunimmt,
- dass die gewollte Senkung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte keine entsprechende Senkung der Lebensmittelpreise für die Konsumenten zur Folge hat.

Wir beantragen daher nach wie vor die Überprüfung des Konzeptes der neuen Agrarpolitik („Weiterentwicklung der Agrarpolitik“) und der darin vorgesehenen

Massnahmen auf breiter Grundlage unter Einbezug der obigen Kritikpunkte im Hinblick auf

- die vom Bundesrat zu erlassenden Verordnungen,
- die internationalen Verhandlungen und
- die bevorstehenden Volksabstimmungen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft
SVIL
Hans Bieri, Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.- / ha

Die Branchenorganisation swiss granum hat bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. Die Fläche für Futtergetreide ist seit Jahren stark rückläufig. Zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten ist diesem Trend Einhalt zu gebieten. Wir unterstützen daher die von swiss granum geforderte Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.-/ha ab 2017, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:... g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>
<p>Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide Gemäss Artikel 16 der AEV setzt das BLW den Zollansatz so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Mit einem Euro-Wechselkurs in der Höhe des Mindestkurses von Fr. 1.20 bewegte sich der Importpreis von Weizen in der Grössenordnung des Referenzpreises. Seit dem Entscheid der SNB den Mindestkurs aufzugeben, präsentiert sich die Situation komplett anders. Der Importpreis für qualitativ der Klasse TOP entsprechenden Weizen liegt seitdem deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg wird der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht. Wir unterstützen daher die Forderung der swiss granum, den maximalen Kontingents-Zollansatz auf Fr. 30.- / 100 kg und den Ausserkontingentszollansatz auf Fr. 50.- / 100 kg anzuheben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Absatz 3	(...) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes für Brotgetreide auf Fr. 50.- / dt.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 4		Die SVIL unterstützt die vorgeschlagene Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung gibt keine Antwort auf die ungünstige Marktsituation der Landwirtschaft, die sich künftig wegen der Handelsliberalisierung noch verschärfen wird. Weil die Landwirte in den jeweiligen Bereichen alle mehr oder weniger die gleichen Produkte herstellen, stehen sie untereinander in einer starken Preiskonkurrenz, die dazu führt, dass die Preise kaum über die Kosten steigen können. Man spricht in der Ökonomie von einem polypolistischen oder vollkommenen Wettbewerb. Demgegenüber können die industriellen Unternehmen weitgehend dem Preisdruck ausweichen, indem sie immer neue Produkte oder Produktvarianten anbieten, für die sie zumindest eine Zeitlang ein Monopol besitzen. Man spricht in der Ökonomie daher von einem monopolistischen Wettbewerb. Dazu kommt, dass die Landwirte im Wesentlichen eine einzige Ressource besitzen: den (knappen) Boden. Im Unterschied dazu kann die Industrie auf den unterschiedlichsten (reichen) Ressourcenvorräten aufbauen, die von weither geholt werden. Aus beiden Gründen ist in der Industrie und in den auf der Industrie aufbauenden Dienstleistungen die Wertschöpfung und damit das Einkommensniveau systematisch höher als in der Landwirtschaft.

Die starke Preiskonkurrenz in der Landwirtschaft führt auch zu einer schwachen Position der Landwirte gegenüber dem Detailhandel und der verarbeitenden Industrie, wo einige grosse Unternehmen dominieren. Diese können daher die Landwirte zwingen, ihnen ihre Produkte weit unter den Preisen anzubieten, die sie selbst von den Kunden verlangen.

Die Absatzförderung sollte dem Rechnung tragen. Es sind jedoch in der überarbeiteten Verordnung keine Massnahmen enthalten, welche die Wettbewerbs- und Produktionsbedingungen der Landwirtschaft zur Erzielung eines besseren Einkommens verbessern. Es geht nur um Massnahmen, den Gütermarkt per se zu fördern. Das Einkommen soll verbessert werden

- durch innovative neue Produkte im Nischen- bzw. Regionalspezialitätenbereich,
- durch verbesserte Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Produzenten mit den nachgelagerten Verarbeitern und Verteilern,
- durch Förderung des Exportes und
- durch bessere Information über die mit dem Produkt verbundenen ökologischen Koppelprodukte zur Erreichung eines höheren Einkommens.

Nach unserem Dafürhalten dienen diese Fördermassnahmen lediglich der Begleitung der Landwirtschaft in die Nischenproduktion. Die im Bericht korrekt geschilderte Hergang der Ablösung der staatlichen Marktordnungen verlangt heute jedoch folgerichtig die Wiederherstellung/Reparation von Organen oder Geschäftsstrukturen der Produzenten. Diese sind unter der staatlichen Marktordnung verkümmert, was dazu beitrug, dass sich die Verarbeiter 2.Stufe und die Grossverteiler viel ungehinderter entwickeln und entfalten konnten. Die Branchenlösung hat daran nichts geändert, sondern lediglich diese organisatorische Ungleichheit von Produzenten und Verarbeitern aus der Zeit der staatlichen Marktordnung nachträglich zementiert.

Es geht bei der Absatzförderung also nicht nur um Direktvermarktung, Regio- und Nischenprodukte, Parkprojekte, touristische Spezialitäten, PRE (Projekte regionale Entwicklung) etc., etc. sondern um den Aufbau von Organen auf Seiten der Produzenten, die es erlauben Leistungen und Preise zu kommunizieren und durchzusetzen.

Will man jedoch die wirtschaftliche Position der Produzenten verbessern, muss die Landwirtschaft eigene Organe bilden können, um den Markt zwischen Produzenten und Konsumenten selbst zu organisieren. Preisbildung, Qualität, Regionalität, Frische, Art der Verarbeitung und Lagerung etc., etc. folgen daraus. Der Bund muss, wenn die Auflösung der staatlichen Marktordnungen logisch weitergedacht wird, ausser der Bereitsstellung der erwähnten gesetzlichen Grundlagen und der Beibehaltung des Grenzschutzes nichts mehr regulieren. In der Absatzförderverordnung wird aber gerade der Zusammenschluss der Produzenten nicht unterstützt und stattdessen die Wertschöpfungskette mit ihrer im Inneren ungleich verteilten Marktmacht zu stärken versucht mit der Wirkung, dass sich am Produzentenpreis nichts ändert.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Informationssysteme und Datenbanken sind ein wichtiges Element des Marketing. Die Nutzung dieser Daten zwecks Mengensteuerung und Preispolitik (—> Milchsektor) sollte deshalb in den Händen der landwirtschaftlichen Produzenten liegen.

So wie diese Strukturen immer noch organisiert und finanziert werden, lebt auch hier immer noch die staatliche Marktordnung weiter. Sie dienen der Begleitung des landwirtschaftlichen Strukturwandels aus Sicht des Staates. Sie sind aber de facto ein mächtiges Instrument in den Händen der Verarbeiter / Verteiler und erlauben eine Administrierung der Produzenten im laufenden Prozess der Marktöffnung und der Begleitung der einheimischen Landwirtschaft auf ihrem Rückzugsweg aus der Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

